

**1. Änderung, Ergänzung und Teilaufhebung des
Bebauungsplanes „Rehbühn“**

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorgehen	3
2	Gebietsbeschreibung.....	5
3	Ergebnisse.....	8
3.1	Vögel.....	8
3.2	Fledermäuse	9
3.3	Reptilien	10
3.4	Schmetterlinge	11
3.5	Holzkäfer.....	11
3.6	Wildbienen	12
3.7	Sonstige Arten.....	12
4	Maßnahmenhinweise	13
5	Fazit.....	17

1 Anlass und Vorgehen

Für den Bereich Rehbühn im Ortsteil Vimbuch soll ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst 6,04 ha.

Hierbei ist auch der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG abzuarbeiten, der bestimmte Verbote der Beeinträchtigung europarechtlich besonders und streng geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten beinhaltet.

Zur Prüfung der Artenschutzbelange wurde das Plangebiet hinsichtlich potenzieller Habitatstrukturen - mit Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vertreter artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie) - untersucht.

Im Rahmen der Vorprüfung wird auf Grundlage von Gebietsbegehungen beurteilt, inwieweit bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind. Es wurden fünf Geländegänge durchgeführt:

Erfassungs-termin	Uhrzeit	Temperatur	Himmel	Nieder-schlag	Wind
05.08.2021	ab 11:00 Uhr	21° C	sonnig, wolkenlos	-	windstill
12.04.2022	ab 13:30 Uhr	20° C	leicht bewölkt	-	windstill
19.04.2022	ab 12:00 Uhr	19° C	sonnig, wolkenlos	-	leichter Wind
03.05.2022	ab 13:00 Uhr	19° C	leicht bewölkt	-	windstill
10.05.2022	ab 14:00 Uhr	23° C	Schleierwolken	-	windstill

Im Plangebiet liegen bereits bebaute Privatgrundstücke, die nicht grundlos betreten werden können. Solange keine konkreten Bauabsichten vorliegen, liegt auch kein zwingender Grund für artenschutzrechtliche Untersuchungen vor. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung konnten daher nicht alle Grundstücke nicht betreten werden, waren aber überwiegend von außerhalb bzw. angrenzenden Grundstücken einsehbar. Zudem erfolgte eine Luftbildauswertung. Die besonders relevanten potenziellen Bauplätze bzw. Bereiche für eine Nachverdichtung waren alle zugänglich (Flächen (A) bis (E), siehe Abb. 2).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans ist unmittelbar kein Abbruch von Gebäuden verbunden. Der umfangreiche (private) Gebäudebestand daher nicht eingehender hinsichtlich des Quartierpotenzials bzw. Einflugmöglichkeiten für höhlen- und gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten untersucht.

Mit Überplanung des Gebietes Rehbühn soll das überwiegend bebaute Gebiet unter anderem hinsichtlich Regelungen zu zulässigen Gebäudekubaturen, Grundflächenzahl, Sicherung von Grünstrukturen etc. neu geordnet werden unter gleichzeitiger Bewahrung der ortstypischen Strukturen.

Von einer flächendeckenden Untersuchung oder Kartierung des Plangebiets kann auch deshalb abgesehen werden, da nicht absehbar ist, wann welche Gebäude in welcher Art und Weise ersetzt oder umgenutzt oder Baulücken bebaut werden. Die Untersuchungen können

bereits nach wenigen Jahren veraltet sein und zu falschen Schlussfolgerungen führen. Es liegt in der Verantwortung der Bauherren, die Vorgaben des § 44 BNatSchG zu befolgen.

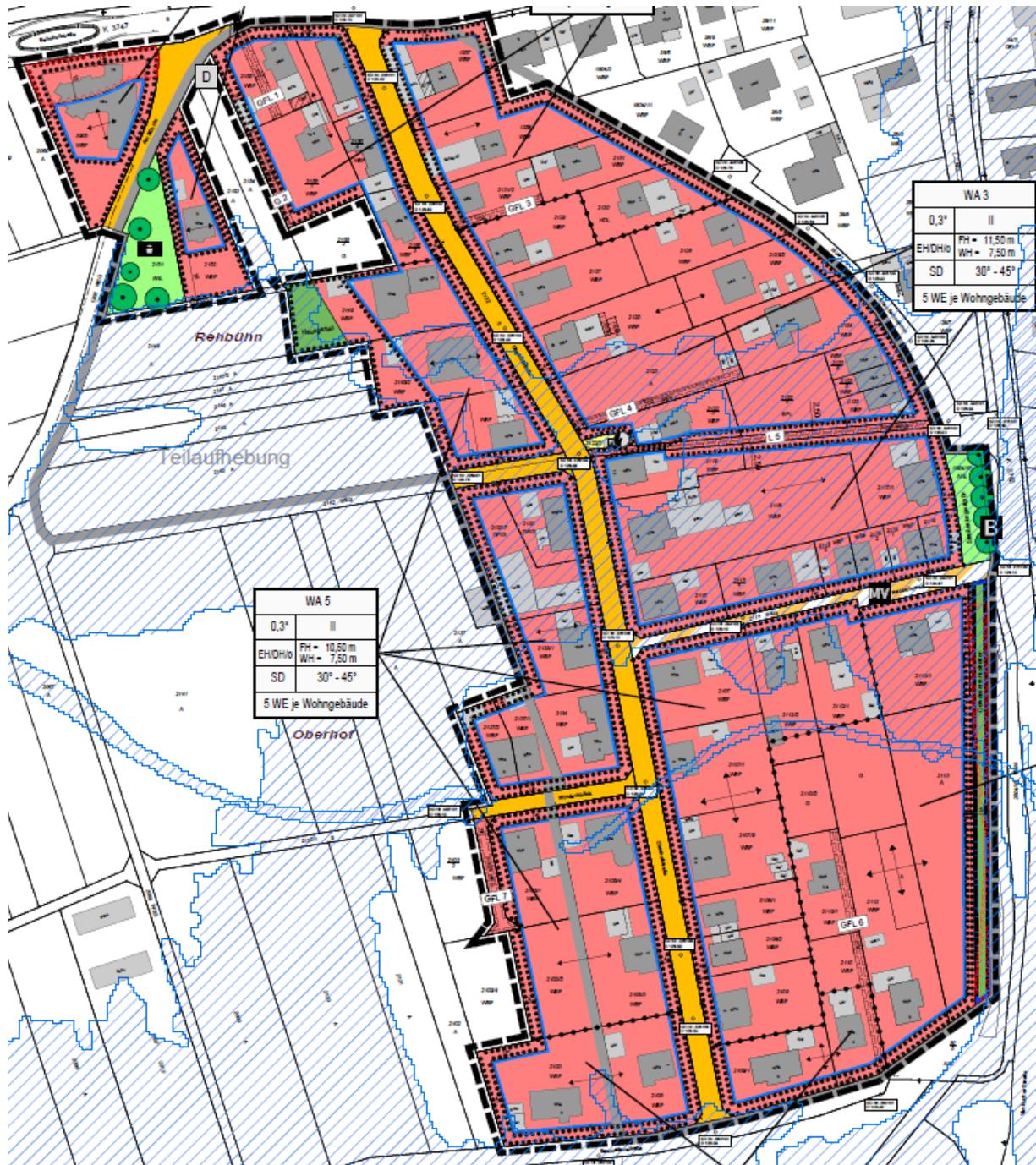


Abb. 1 Bebauungsplanentwurf, Stand 16.11.2022

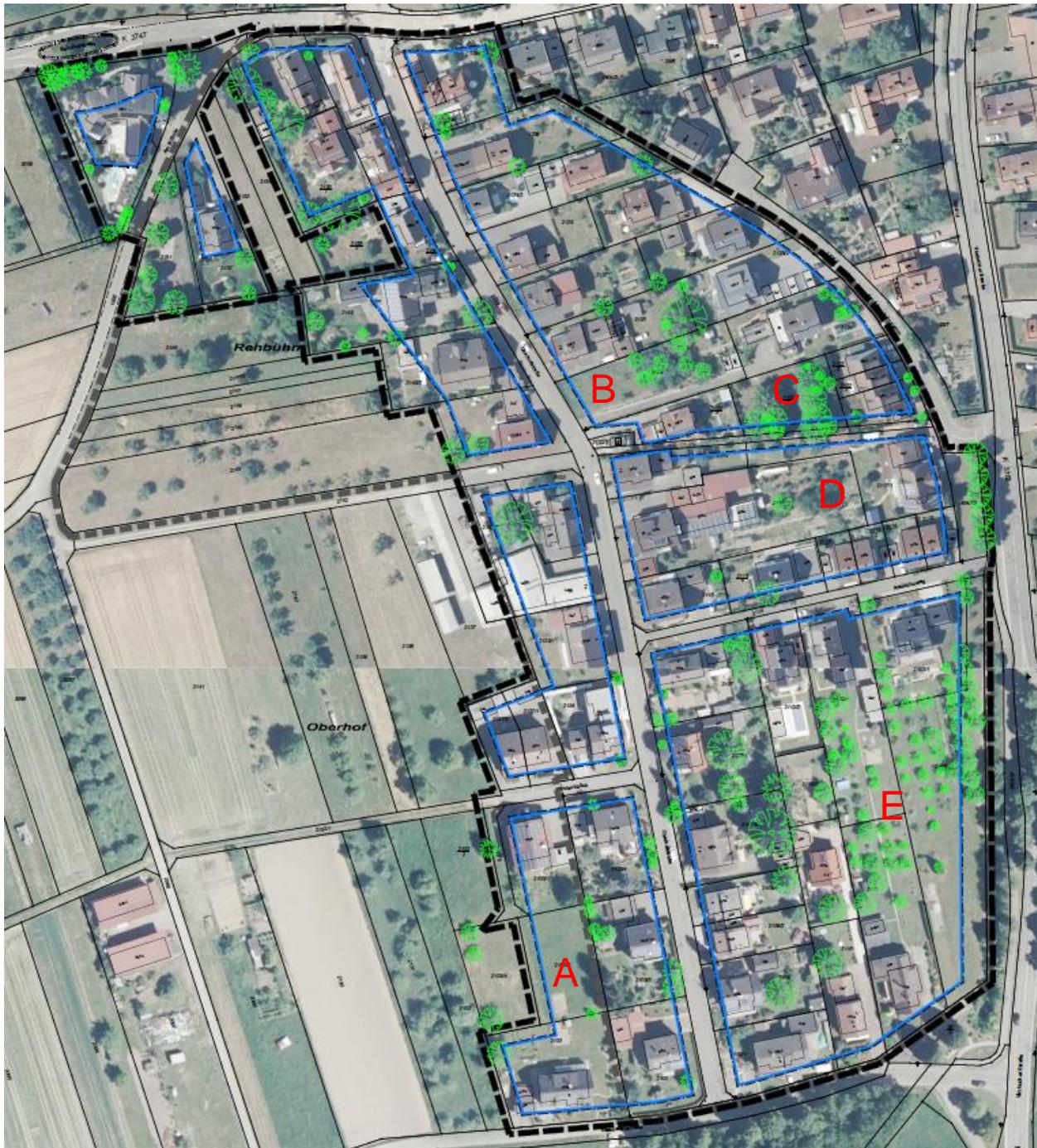


Abb. 2 Luftbild mit Baumbestand, geplanten Baufenstern und potenzieller Nachverdichtung

2 Gebietsbeschreibung

Das bereits erschlossene und fast vollständig bebaute Plangebiet liegt im südwestlichen Bereich Vimbuchs und hat eine Größe von 6,04 ha. Im Süden und Westen grenzt es an die freie Landschaft (Außenbereich). Im Norden reicht es bis zur Bahnhofstraße (K 3747), im Osten bis an die Vimbucher Straße (K3763). Der naturferne Vimbucher Dorfbach grenzt im Osten an das Plangebietes. Das Plangebiet im Naturraum Offenburger Rheinebene.

Das Gebiet ist weitestgehend mit Wohngebäuden bebaut, vereinzelt befinden sich noch Wirtschaftsgebäude. Die nicht bebauten Grundstücke und Grundstücksteilflächen sind im Wesentlichen als typische Hausgärten (Zier- und Nutzgarten) angelegt, teilweise mit Obstbaumbestand aus Halb- und Hochstämmen. Im Gebiet stehen mehrere große Nadelbäume und wenige große Laubbäume. Kleine Gartenteiche befinden sich z.B. auf Flurstück 2149.

Im Nordwesten liegt ein Spielplatz mit Baumbestand (Kastanien, Linden), im Osten eine kleine Grünfläche mit fünf Kastanien. Außerhalb des Plangebietes an der Seemattenstraße im Süden befindet sich in dem kleinen Wäldchen eine große Saatkrähenkolonie.

Der potenzielle Bauplatz (A) auf Flst.-Nr. 2103/3 ist eine Wiese, auf der Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*) bestandsbildend ist. Flurstück 2123 (B) ist eine Wiese, auf der im östlichen Teil Obstbäume (Halbstämme) stehen (8 intakte Bäume, 5 gekappte). Flurstück 2122/4 (C) ist ebenfalls eine Wiese mit Laubbaumbestand (Kastanie, Ahorn, Buche, Hainbuch, bis 50 cm BHD). Im rückwärtigen Bereich des Flurstücks 2118 (D) stehen jüngere Obstbäume innerhalb einer umzäunten Hühnerhaltung. Die größere Garten- und Wiesenfläche im Südosten auf den drei Flurstücken 2112, 2112/1 und 2113 (E) ist etwa zur Hälfte mit Obstbäumen (Halbstämmen) bestanden.

Es liegen keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete in der Umgebung des Planungsgebietes. Ebenso keine Landschafts- oder Naturschutzgebiete. Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 LNatSchG (inkl. FFH-Mähwiesen) sowie FFH-Lebensraumtypen kommen im Plangebiet oder angrenzend nicht vor. Im Plangebiet liegen keine Streuobstbestände, die gemäß dem neuen § 33a NatSchG geschützt sind. Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans und Biotopverbundflächen sind nicht betroffen.



B Flurstück 2123, westlicher Teil



B Flurstück 2123, östlicher Teil



C Flurstück 2122/4



D Flurstück 2118



E Flurstück 2113, südlicher Teil



E Flurstück 2113, nördlicher Teil



E Flurstücke 2113 und 2112



E Flurstücke 2112 und 2113



E Flurstück 2112



A Flurstück 2103/3

3 Ergebnisse

3.1 Vögel

Die Erfassung der Vögel erfolgte an vier Terminen. Die Ergebnisse finden sich in Tab. 1.

Tab. 1 Artenliste der im Plangebiet und im Umfeld nachgewiesenen Vogelarten

Artname	wissenschaftl. Name	RL BW	RL D	BNat SchG	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	n	b	B
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	n	n	b	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	n	b	R
Eichelhäher	<i>(Garrulus glandarius)</i>	n	n	b	BV
Elster	<i>Pica pica</i>	n	n	b	BV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	n	n	b	R
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	n	n	b	B
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	b	B
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	n	b	B
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	n	b	B
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	n	b	B
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	n	n	b	N
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	n	b	R
Saatkrähe	<i>(Corvus frugilegus)</i>	n	n	b	N, R
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	3	b	N
Stockente	<i>(Anas platyrhynchos)</i>	V	n	b	N
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	n	b	BV

Rote Liste (RL): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste
n = nicht in der Roten Liste geführt. RL D 2021, RL BW 2013

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): s = streng geschützte Art, b = besonders geschützte Art
Status: B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, N = Nahrungssuche, Ü = Überflug, R = Randbrüter

Die Avifauna im Plangebiet ist gekennzeichnet durch überwiegend häufige, anspruchslose und ungefährdete synanthrope¹ Singvogelarten der Siedlungsbereiche, die vorrangig Nahrung suchen und teilweise auch brüten. Aus der Gilde der Gebäudebrüter sind zahlreiche Nistplätze des beobachteten Hausperlings zu vermuten. Es ist möglich, dass dämmerungs- und nacht-aktive Vögel wie Eulen und Käuze das Gebiet sporadisch zur Nahrungssuche nutzen.

Im Bereich der potenziellen Bauplätze wurden keine Vogelbruten und keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gehölzbestand festgestellt.

Außerhalb des Plangebietes an der Seemattenstraße im Süden befindet sich in dem kleinen Wäldchen eine große Saatkrähenkolonie.

Vorkommen von Vogelarten mit naturschutzfachlich herausgehobener Bedeutung sind aufgrund der Lage und Struktur des Plangebietes auszuschließen. Das Plangebiet stellt auch kein essenzielles Nahrungshabitat für Vögel dar. Streng geschützte Arten, die auch im Plangebiet brüten, wurden nicht festgestellt. Keine der Brutvogelarten steht auf der Roten Liste Baden-Württemberg.

¹ den menschlichen Siedlungsbereich nutzend

Bei den Artnachweisen muss unterschieden werden zwischen Brutvögeln (Arten mit Neststandort innerhalb der Planungsfläche), Randbrütern und solchen Arten, die das Gebiet und Umfeld als Nahrungshabitat nutzen². Im eigentlichen Planungsgebiet wurden Neststandorte bzw. Brutreviere (Fortpflanzungsstätten) von nur wenigen Arten ermittelt. Bei mehreren der beobachteten Vogelarten handelt es sich um Vögel, die im Umfeld brüten (Randbrüter), Arten mit großen Nahrungsräumen (Nahrungsgäste), Durchzügler sowie Arten im Überflug.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst, wenn Rodungsarbeiten im Winter außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen (1. Oktober bis 28. Februar). Vor dem Hintergrund der kleinräumigen und geringfügigen potenziellen Eingriffe wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Für die ungefährdeten und noch relativ häufigen Arten wird angesichts ihrer landesweiten und regionalen Verbreitung und weiträumig vorhandenen geeigneten Lebensräumen ein günstiger Erhaltungszustand angenommen. In der vorhabenbezogenen Beurteilung der Entfernung oder teilweisen Entfernung von Gehölzbeständen, die unter den Vögeln ausschließlich häufigen Gehölzbrütern als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen, plädieren TRAUTNER et al. (2015), diese nicht als verbotsrelevant im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einzustufen.

Bezüglich Gebäudebrüter ist zu beachten, dass z. B. der Haussperling mehrfach bis September brütet (bis zu vier Bruten nacheinander) und empfindlich auf Störungen am Brutplatz reagiert. Deshalb müssen Arbeiten im Nistplatzbereich außerhalb der Brutzeit erfolgen und ggf. Ersatzquartiere (Sperlingskoloniehaus) angebracht werden (siehe auch Maßnahmenhinweise in Kapitel 4).

3.2 Fledermäuse

Das Plangebiet kommt als Lebensraum für Fledermausarten nur bedingt in Betracht. Die überwiegend bebauten und häufig beleuchteten Flächen sind kaum als Jagdgebiet geeignet. Gebäude und evtl. in Privatgärten vorhandene alte Höhlenbäume stellen potenzielle Lebensstätten von Fledermäusen dar. Möglich ist insbesondere das Vorkommen von Fledermausarten, die ihre Quartiere im unmittelbaren Umfeld des Menschen suchen (anthropophile Fledermausarten). Dazu zählen Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Breitflügelfledermaus und Bartfledermaus.

Der (junge) Baumbestand im Bereich der potenziellen neuen Bauflächen weist keine als Fledermausquartier geeignete Höhlen bzw. Spalten auf. Selbst wenn potenzielle Baumquartiere übersehen wurden, gilt: Ein erheblicher Quartierverlust ist aus der vorliegenden Planung, der geringen Anzahl geeigneter Quartiermöglichkeiten an betroffenen Bäumen und dem Fehlen tatsächlicher Quartiernachweise derzeit auszuschließen. Sollten dennoch (Einzel-) Quartiere betroffen sein, wäre dennoch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da die potentiell betroffenen Arten über ein breites Netzwerk an Quartiermöglichkeiten verfügen.

² Die Papierreviere von Brutvögeln (z. B. Singvögeln), bei denen Brut- und Nahrungsrevier sich weitgehend decken, werden nur dann als ganzes Revier berücksichtigt, wenn das Papier-Revier vollständig oder überwiegend (> 75 % der Fläche) im Untersuchungsgebiet liegt. Liegt das Papierrevier (d.h. die Fläche) zu 25-75% außerhalb der Untersuchungsfläche, wird dieses Brutrevier als Randbrüter gewertet.

Die Freiflächen werden allenfalls als nicht essenzielles Jagdhabitat von Fledermäusen genutzt. Die grundsätzliche Eignung des Gebietes als Jagdhabitat wird nicht beeinträchtigt. Leitlinien für Fledermausflugrouten sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht tangiert.

Solange keine konkreten Bauabsichten vorliegen oder Gebäude mit Quartierpotential abgerissen werden, ergibt sich durch den Bebauungsplan keine unmittelbare Betroffenheit von Fledermäusen. Hinweise auf größere oder regelmäßig genutzte Quartiere (Winterquartier, Wochenstube) liegen nicht vor. Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass einzelne Tiere (zumeist die Zwergfledermaus als häufigste Gebäude bewohnende Fledermausart) die Gebäude als Quartierplatz nutzen (z. B. kurzfristig als Zwischenquartier). Hierbei handelt es sich dann aber nicht um eine essentielle Lebensstätte wie zum Beispiel ein traditionelles Winterquartier sondern nur um ein sporadisch genutztes Quartier einzelner Individuen. Fledermäuse nutzen in der Regel mehrere Quartiere und wechseln diese häufig. Der Verlust eines einzelnen potentiellen Quartieres verschlechtert die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang demnach nicht. Der Verbotstatbestand „Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten“ (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) wird in diesem Falle nicht erfüllt. Zur Minimierung des Tötungsrisikos werden in Kapitel 4 Maßnahmenhinweise gegeben. Vor dem Hintergrund einer Gebäudekontrolle vor Abbruch und einer Winterfällung potentieller Quartierbäume (zeitliches Fällverbot) wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse ausgeschlossen.

3.3 Reptilien

Im Plangebiet gibt es Vorkommen der streng geschützten Arten Zauneidechse und Mauereidechse. Die Zauneidechse wurde am östlichen Rand des Plangebietes auf der Böschung des Vimbucher Dorfbachs nachgewiesen. Die Mauereidechse auf Pflanzringen der straßenseitigen Terrassenböschung am Wohnhaus Rehbühnweg 7 (Flst. 2116/2) und an Gartenmauern der Grundstücke Oberhofstr. 2 (Flst. 2109) und Seemattenstr. 6 (Flst. 2109/1). Die Anwohner Seemattenstr. 8 und Oberhofstr. 14 berichten von Eidechsenvorkommen in ihren Gärten.



Zauneidechse am Vimbucher Dorfbach



Mauereidechse, Rehbühnweg 7

Generell ist ein Vorkommen der Zauneidechse und/oder Mauereidechse für kein Grundstück im Plangebiet mit Sicherheit auszuschließen, wenn dort essentielle Lebensraumstrukturen

vorhanden sind (z. B. fugenreiche Mauern, Steinhaufen, Totholz am Boden, Eiablageplätze), die Reptilienarten als Tagesverstecke, Überwinterungsquartiere und zur Fortpflanzung dienen können.

Das Vorkommen der Mauereidechse auf eher naturfernen Gartenflächen bereits bebauter Grundstücke zeigt, dass die Art relativ anspruchslos und nicht sehr wählerisch ist, was ihren Lebensraum betrifft. Sie ist eine ausgesprochene Kulturfolgerin, welche auch städtische Lebensräume häufig besiedelt. Große Grünflächen oder eine Anbindung an die freie Landschaft sind keine Voraussetzung für das Vorkommen der beiden Eidechsenarten.

Die Besiedlungsdichte beider Eidechsenarten im Plangebiet ist gering. Geeignete Habitate sind v.a. randliche schmale Saumstrukturen an Grundstücksgrenzen und fugenreiche Steinmauern. Eine erfolgreiche Fortpflanzung in den Hausgärten ist erschwert aufgrund der hier meist suboptimalen Bedingungen und einem hohen Prädationsrisiko durch Hauskatzen. Eine essenzielle Funktion des Plangebietes für die lokale Population ist nicht zu erwarten und eine artenschutzrechtlich relevante Bedeutung für streng geschützte Reptilienarten ist auszuschließen. Die lokale Population beider Arten erstreckt sich weiträumig über Vimbuch und Bühl, ihr Erhaltungszustand wird als gut eingeschätzt.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung der in Kap. 4 genannten Vermeidungsmaßnahme nicht ausgelöst.

Konflikte mit potenziellen Eidechsenvorkommen können auf dem jeweiligen Baugrundstück gelöst werden. Unter Berücksichtigung der geringen GRZ von 0,3 kann eine Vergrämung in unbebaute randliche Grundstücksbereiche erfolgen, die als Lebensraum erhalten und ggf. aufgewertet werden.

3.4 Schmetterlinge

Das Plangebiet und insbesondere die kleineren Wiesenflächen wie z.B. auf Flurstück 2103/3, 2123 und 2113, ist keine geeignete Lebensstätte für europarechtlich geschützte Schmetterlingsarten. Aufgrund fehlender Habitatstrukturen bzw. Nahrungs- und Raupenfraßpflanzen kann ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*), der Spanischen Flagge (*Euplagia quadripunctaria*), des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) und beider Arten der Ameisenbläulinge (*Maculinea*) ausgeschlossen werden.

3.5 Holzkäfer

Für die Artengruppe der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Käfer Baden-Württembergs ist im Plangebiet kein Lebensraumpotenzial gegeben und / oder sie können aufgrund ihrer Verbreitung in Baden - Württemberg ausgeschlossen werden.

Der Heldbock (*Cerambyx cerdo*) ist an entsprechend geeignete Alteichenbestände gebunden, welche im Untersuchungsgebiet nicht vorzufinden sind.

Der Eremit (*Osmoderma eremita*) bewohnt lichte Laubwälder, flussbegleitende Gehölze, Alleen und Parks mit alten, anbrüchigen Bäumen. Die Larven leben in mit Mulm gefüllten Höhlen alter, anbrüchiger Bäume. Solche Brutbäume sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die cursorische Baumkontrolle im Bereich der potenziellen Bauflächen ergab auch keine Hinweise auf Vorkommen des streng geschützten Körnerbocks (*Megopis scabricornis*) und des mulmsiedelnden streng geschützten Großen Goldkäfers (*Protaetia aeruginosa*). Die Obstbäume wurden cursorisch auf Vorkommen von Schlupflöchern, Fraßbildern oder adulten Holzkäfern abgesucht. Besiedlungsspuren (z. B. Bohrmehlaustritte, Kotpillen, Larven, adulte Käfer) wurden nicht gefunden, eine Besiedlung ist daher eher unwahrscheinlich.

3.6 Wildbienen

In Baden-Württemberg sind nach WESTRICH (2000) landesweit 460 Wildbienenarten nachgewiesen, in Deutschland etwa 585 einheimische Wildbienenarten. Alle Wildbienenarten sind „nur“ besonders geschützt (vgl. Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV). Es gibt keine streng geschützten Wildbienen. Nur national besonders geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG. Sie sind normalerweise im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG abzuarbeiten. Da das Thema Wildbienen bzw. Bienen aktuell im Fokus der Öffentlichkeit steht, wird hier kurz auf die Bedeutung des Plangebietes für Wildbienen eingegangen.

Bei den Geländebegehungen wurde die Eignung des Gebietes als Habitat für Wildbienen, speziell der Erd- oder Sandbienen (*Andrena*-Arten), hin cursorisch untersucht. Die *Andrena*-Arten nisten ausschließlich in der Erde in verschiedenartigen Substraten (Sand, sandiger Lehm, Löß). Die Nistplätze sind ebene Flächen, schwach geneigte Böschungen oder kleine Abbruchkanten. Die Vegetation der Nistplätze ist meist schütter und niedrig. Durch Begehen oder Befahren verdichtete Böden werden nur wenig besiedelt.

Spezielle Strukturen, wie Abbrüche, Aufschlüsse, spärlich oder mit kurzem Rasen bewachsene Stellen, in denen genistet wird bzw. die Eiablage stattfindet, sind nur vereinzelt vorhanden und auf den potenziellen Bauflächen überhaupt nicht. Es ergaben sich keine Hinweise auf besonders geeignete Flächen für seltene und wertgebende Arten (Rote Liste) oder Wildbienenarten mit speziellen Ansprüchen.

Insgesamt sind bezüglich Wildbienen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, die besondere Ausgleichsmaßnahmen für Wildbienen erforderlich machen.

3.7 Sonstige Arten

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten wie z. B. Amphibien oder Libellen sind aus gutachterlicher Sicht aufgrund der Lage des Eingriffsbereichs außerhalb des Verbreitungsgebietes der Arten, des Mangels geeigneter Habitate und Strukturen oder fehlender Nahrungspflanzen im Plangebiet nicht anzunehmen. Die kleinen Gartenteiche sind keine geeignete Lebensstätte für streng geschützte Amphibien.

Gleiches gilt für Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Aufgrund allgemeiner Erwägungen, der landesweiten Verbreitung, der artspezifischen Standortansprüche und/oder der vorhandenen Nutzungen ist ein Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Streng geschützte, jedoch nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten, sind auszuschließen und wurden nicht nachgewiesen. Ebenso ergaben die Übersichtsbegehungen keine Hinweise auf seltene und nur national geschützte Heuschrecken oder andere Arten, andere wertgebende Arten (Rote Liste) oder FFH-Anhang II-Arten.

4 Maßnahmenhinweise

V 1 Rodungsarbeiten

Baubedingte Tötungen von Vögeln oder die Zerstörung von Nestern werden durch eine Baufeldfreimachung und Rodung der Gehölze außerhalb der Vogelbrutsaison (März-August) bzw. innerhalb der gesetzlich erlaubten Fristen (1. Oktober bis 28. Februar) vermieden.

V 2 Tötungsvermeidung Zaun- und Mauereidechse

Ziel sollte sein, im Plangebiet bzw. auf den Baugrundstücken ausreichend Lebensraum für die streng geschützten Eidechsen zu belassen und eine Umsiedlung zu vermeiden. Durch die i.d.R. randliche, schmale Lage der Lebensräume sollte es möglich sein, diese zumindest überwiegend zu erhalten. Bei Baumaßnahmen sind die Baufelder nach vorheriger Vergrämung durch entsprechende Reptiliensperrzäune vor dem Eindringen von Eidechsen zu schützen. Die Vergrämung kann in unbebaute randliche Grundstücksbereiche erfolgen, die als Lebensraum erhalten und ggf. aufgewertet werden.

Um keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszulösen, ist der Eidechsenbestand im jeweiligen Vorhabenbereich zu untersuchen, sobald eine konkrete Bauabsicht besteht. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtliche Überprüfung an bestimmte Jahreszeiten (Aktivitätszeit März bis September) gebunden ist und mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf einzuplanen ist. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind dann gegebenenfalls erforderliche Artenschutzmaßnahmen grundstücks- bzw. vorhabenbezogen festzulegen. Dies kann im Auftrag des Bauherrn durch einen Fachkundigen auf Ebene der Baugenehmigung erfolgen. Auch ggf. erforderliche Schutz- und CEF-Maßnahmen müssen vorgezogen durchgeführt werden und mit Baubeginn wirksam sein. Beispielsweise können sich baubedingte Tötungen insbesondere bei der Baufeldräumung und den Erdarbeiten ergeben. Ggf. sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Individuenverlusten in Form von Bauzeitenbeschränkungen, Vergrämung und temporären Schutzzäunen erforderlich. Die Reptiliensperrzäune sind zwei Wochen vor Beginn der Bauphase zu stellen und bis zum Abschluss der Baumaßnahmen funktionstüchtig zu erhalten. Der Zaun muss fachgerecht hergestellt, regelmäßig ausgemäht, kontrolliert und ggf. repariert werden. Er ist einzugraben und muss mindestens 50 cm hoch sein. In den unbebauten Randbereichen sind geeignete Habitate (z. B. Steinhäufen, Totholzhaufen, Saumstreifen) für Eidechsen zu schaffen. Nach Baufertigstellung können weitere Grundstücksfreiflächen von den Eidechsen genutzt werden.

Sollte die beschriebene gebietsinterne Lösung der möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte auf der Zulassungsebene (Baugenehmigung) wider Erwarten nicht durchführbar sein, müssen

die Eidechsen abgefangen und in ein vorab herzustellenden Ersatzhabitat (CEF-Maßnahme) umgesiedelt werden.

V 3 Außenbeleuchtungen

Durch Beleuchtungseinrichtungen können raumwirksame Lichtemissionen in bislang ungestörte Bereiche im Umfeld ausgehen. Diese können zu erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere für die Artengruppen der Fledermäuse und der nachtaktiven Insekten führen.

Gemäß dem neuen § 21 NatSchG sind Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden.

Neu errichtete Außenbeleuchtung (Straßen, Hof, Wandbeleuchtung, Werbeanlagen etc.) ist den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend insektenfreundlich herzustellen. Demnach sind nach derzeitigem wissenschaftlichen Erkenntnisstand mindestens folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Verwendung von LED-Leuchtmitteln, die warmweißes Licht (bis max. 3000 Kelvin) mit möglichst geringen Blauanteilen ausstrahlen,
- Verwendung von Leuchtgehäusen, die kein Licht in oder über die Horizontale abstrahlen, sondern die die zu beleuchtenden Flächen und Objekten nur von oben nach unten anstrahlen und der Leuchtpunkt möglichst weit in den Beleuchtungskörper integriert ist (sog. „Full-cut-off-Leuchten“),
- Beleuchtung nur in notwendigem Umfang und Intensität,
- Staubdichte Konstruktion des Leuchtgehäuses, um das Eindringen z.B. von Insekten und Spinnen zu verhindern,
- Oberflächentemperatur des Leuchtgehäuses max. 40° C, um einen Hitzetod z.B. anfliegender Insekten und Spinnen zu vermeiden.

V 4 Fledermausschutz - Verzicht auf große Fenster und glatte Metallfassaden

Zum Schutz von Fledermäusen sind große Fenster und glatte Metallfassaden - insbesondere zur freien Landschaft hin - bauseits unzulässig. Ungegliederte oder nicht angeraute Fassadenteile über 30 m² Größe sowie mehr als 5 m² große einzelne transparente Glasflächen sind zur freien Landschaft hin zu vermeiden. Ausnahmsweise sind Fensterflächen von mehr als 5 m² zulässig, wenn fachtechnische Vorschriften dies erfordern.

V 5 Vogelschutz - Verzicht auf großflächige Glasfronten

Gebäude mit einem großflächigeren Verbau von Glas und vor allem verglaste Gebäudewinkel können Vogelarten suggerieren, dass sie die Glaskörper und -scheiben durchfliegen könnten. Wenn keine Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden, könnte es deshalb regelmäßig zu tödlichen Kollisionen von Vogelarten mit am Gebäude verbautem Glas kommen. Auch für weitere Glaselemente sind Kollisionen nicht auszuschließen, da sich die umliegenden Gehölze nach dem entsprechenden Aufwachsen in den Scheiben spiegeln könnten und es auch aus diesem Grund zu Kollisionen mit Glas kommen kann. Grundsätzlich ist eine Vermeidung von Vogelschlag z. B. durch die entsprechende Auswahl von Scheibentypen möglich.

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind verspiegelte Glasfassaden bzw. hochglänzende und/oder spiegelnde Materialien an den Außenfassaden sowie Bereiche mit Durchsichten und Übereckverglasungen zu vermeiden. Zur Reduktion der Spiegelung sollten nur Gläser mit

einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 % eingesetzt werden. Zur Reduktion der Durchsichten sollten Glasflächen größer 5 m² an exponierten Stellen wie z. B. außenliegende Fenster zur freien Landschaft auf mindestens 15 % der Fensterfläche nicht transparente Markierungen erhalten, die gleichmäßig über die Gesamtfläche zu verteilen sind. Alternativ kann eine Rasterfolie Verwendung finden. Dabei ist ein Muster zu wählen, welches den Empfehlungen der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ – Schweizerische Vogelwarte Sempach, SCHMID et al. 2012, entspricht und im Flugkanal mit der Benotung „hoch wirksam“ (sog. Vogelschutzglas) abgeschnitten hat (Anfluggefahr von unter 10 %). Sowohl die Raster als auch die Farbbeklebung sind von der Außenseite anzubringen. Möglich sind alternative Produkte oder Maßnahmen, die das Vogelschlagrisiko nachweislich gleichwertig wirksam mindern. UV-Produkte oder Greifvogelsilhouetten sind wirkungslos und nicht zulässig.

V 6 Schottergärten

Gemäß dem neuen § 21a NatSchG sind Gartenanlagen insektenfreundlich zu gestalten und Gartenflächen vorwiegend zu begrünen. Schottergärten sind nicht zulässig. Gartenflächen sollen ferner Wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.

V 7 Allgemeine Maßnahmen auf der Zulassungsebene (Baugenehmigung)

Dem Bebauungsplan stehen keine grundlegenden artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen. Gegebenenfalls auftretende Konflikte, z. B. mit gebäudebewohnenden Vogel- und Fledermausarten können durch die nachstehenden Maßnahmenhinweise auf der Zulassungsebene (Baugenehmigung) bewältigt werden.

Derzeit ist nicht absehbar, ob und wann und wo, an-, um- oder neugebaut wird, oder ein Gebäude abgebrochen wird. Ob Belange des Artenschutzes des § 44 BNatSchG betroffen sind, kann daher erst beurteilt werden, wenn eine konkrete Planung, eine Bauvoranfrage oder ein Antrag auf Gebäudeabbruch vorliegt.

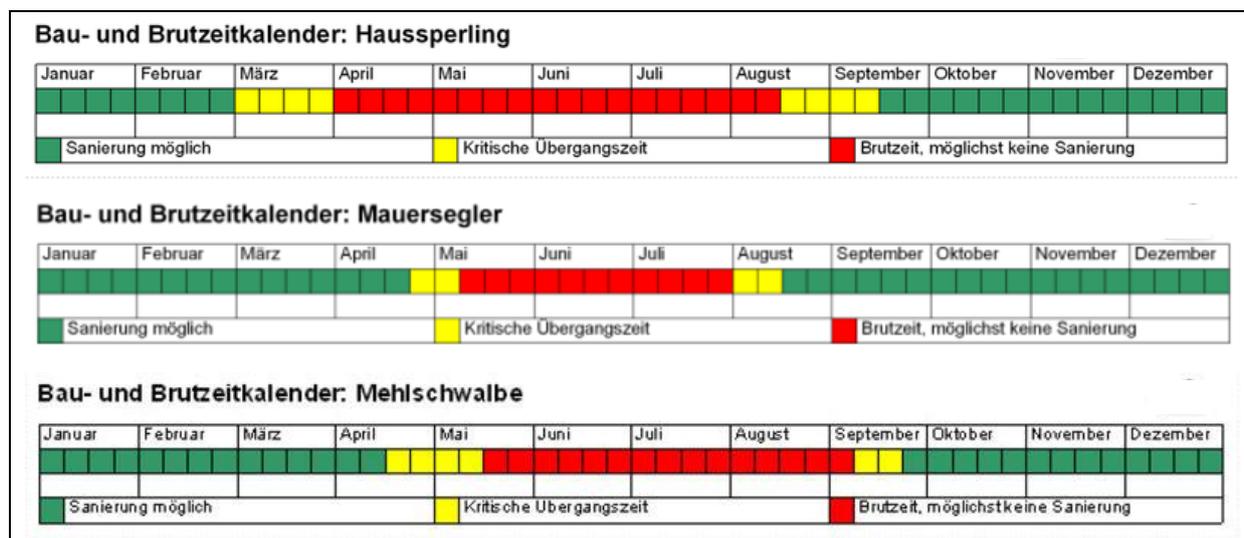
Grundsätzlich ist bei den im Plangebiet bestehenden Gebäuden nicht völlig auszuschließen, dass bei einem Umbau, einer Sanierung oder einem Abbruch die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Der Artenschutz ist auch bei kleineren Bauvorhaben im Innenbereich, wie z. B. Dachsanierungen, Aufstockungen von Gebäuden oder Anbauten zu berücksichtigen, beim Gebäudeabbruch und wenn Bäume gefällt werden sollen, die möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln sind. Selbst wenn keine baurechtliche Genehmigung für den Abriss oder die Sanierung eines Gebäudes benötigt wird, ist das Artenschutzrecht (§ 44 BNatSchG) zu beachten! Der Artenschutz ist eigenverantwortlich durch den Bauherrn oder seine Beauftragten zu beachten, auch wenn eine Baugenehmigung vorliegt.

Bei konkreten Hinweisen und überall dort, wo ein Vorkommen geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden, wie z. B. bei älteren, ungenutzten Gebäuden, fugenreichen Fassaden und Mauerwerken, ungenutzten Dachstühlen, Verschalungen und alljährlich erneut genutzten Vogelneestern von z. B. Mauersegler, Mehlschwalbe, Haussperling etc., ist im Einzelfall durch eine sachverständige Person oder ein Gutachterbüro zu überprüfen, ob die Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen ist oder ob gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen sind (z. B. Bauzeitenbeschränkung, Ersatzquartiere).

Bezüglich Fledermäuse muss vor Abbruchbeginn eine Gebäudeuntersuchung durch einen Fachgutachter und bei Verdachtsfällen ggf. eine Ausflugkontrolle direkt vor dem Abbruch des Gebäudes vorgenommen werden. Sollte sich dabei herausstellen, dass sich ein Quartier in oder an dem Gebäude befindet, ist das weitere Vorgehen mit der Naturschutzbehörde zu besprechen.

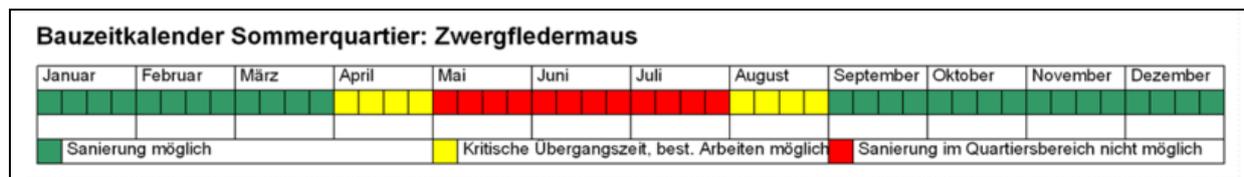
Arbeiten im Nistplatzbereich von Gebäudebrütern sollten möglichst außerhalb der Brutzeit erfolgen (siehe Abb. 3). Netze und störende Gerüstbauteile im Einflugbereich sind zu vermeiden. Muss dennoch in der Brutzeit gearbeitet werden, gilt es das Ende der jeweiligen Einzelbrut abzuwarten. Eine Folgebrut muss danach aber verhindert werden.

Abb. 3 Bau- und Brutzeitkalender häufiger Gebäudebrüter (Quelle: LBV)



Maßnahmen an Gebäuden (Umbau, Sanierung, Abriss etc.) sollten nicht in der Wochenstubezeit (April bis August) der Fledermäuse vorgenommen werden. Zwergfledermäuse sind typische Bewohner von Siedlungen und Städten. Sie beziehen bevorzugt Spaltenquartiere in 2 bis 9 m Höhe an Gebäuden, vor allem in Mauerritzen, Außen- und Flachdachverkleidungen, Rollladenkästen, in Hohlblocksteinen unverputzter Hauswände oder hinter Fensterläden. Zusätzlich nutzen sie Baumhöhlen und Nistkästen als Paarungsquartiere. Wegen ihrer geringen Körpergröße ist ein Spalt von 1,5 cm ausreichend.

Abb. 4 Bauzeitkalender Sommerquartier Zwergfledermaus (Quelle: LBV)



Fachliches Informationsmaterial, Umsetzungsbeispiele, Bezugsquellen für Nisthilfen und konkrete Hilfe geben die Internetseite <http://www.artenschutz-am-haus.de/>. Darüber hinaus bieten auch NABU und BUND entsprechende Informationen.

5 Fazit

Durch den Bebauungsplan zur Überplanung des Gebietes Rehbühn in Bühl-Vimbuch sind keine besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen sind nicht erforderlich. Nach fachgutachterlicher Einschätzung werden weder bei streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch bei europäischen Vogelarten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt, wenn Rodungsarbeiten im Winter erfolgen und im Fall von Gebäudeabbrüchen bzw. Umbauten oder Sanierungen die genannten Maßnahmenhinweise zur Überprüfung auf Lebensstätten und zum Schutz potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten beachtet werden.

Bei Neubauten auf bisher unversiegelten Flächen muss der jeweilige Bauherr vorab sicherstellen, dass im Baufeld keine streng geschützten Eidechsen vorkommen und ggf. vor Baubeginn wirksame Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durchführen.

Eine insektenfreundliche Beleuchtung mit möglichst zielgerichteter Ausleuchtung, geringstmöglicher Abstrahlung in die Umgebung und Abschaltung wird empfohlen. Ebenso der Verzicht auf großflächige Glasfronten sowie auf große, glatte Fassadenelemente und Fensterflächen.

Gemäß dem neuen § 21a NatSchG sind Gartenanlagen insektenfreundlich zu gestalten und Gartenflächen vorwiegend zu begrünen. Schottergärten sind nicht zulässig. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.

Altlußheim, den 16.11.2022

Thomas Senn
Dipl.-Ing., Landschaftsplaner

 **ZIEGER-MACHAUER**
Landschaft • Freiraum • Umwelt

Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH
68804 Altlußheim, Forlenweg 1, Mail: info@pbzm.de
Tel: 06205-2320210 • Fax: -2320222 • www.pbzm.de